

Kurztitel

Insolvenzordnung

Kundmachungsorgan

RGBL.Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2009

§/Artikel/Anlage

§ 74

Inkrafttretensdatum

01.04.2009

Außerkrafttretensdatum

30.06.2010

Beachte

Abs. 2 Z 3 und Z 5a sind auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2002 eröffnet werden. Wird der Konkurs wieder aufgenommen (§ 158 Abs. 2 KO), so ist der Tag des Wiederaufnahmebeschlusses maßgebend (vgl. Art. VI Abs. 3, BGBl. I Nr. 75/2002).

Text**Bekanntmachung der Eröffnung des Konkurses.****§ 74.**

- (1) Die Eröffnung des Konkurses ist durch ein Edikt öffentlich bekanntzumachen.
 - (2) Das Edikt hat zu enthalten:
 1. Bezeichnung des Gerichtes;
 2. Namen (Firma) und Wohnort des Gemeinschuldners sowie Sitz des Unternehmens (der Niederlassung), gegebenenfalls die Firmenbuchnummer und das Geburtsdatum;
 3. Namen, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Masseverwalters und, wenn eine juristische Person bestellt wurde, der Person, die sie bei Ausübung der Masseverwaltung vertritt;
 - 3a. ob dem Schuldner die Eigenverwaltung zusteht;
 4. Ort, Zeit und Zweck der ersten Gläubigerversammlung mit der Aufforderung an die Gläubiger, die Belege für die Glaubhaftmachung ihrer Forderungen mitzubringen;
 5. die Aufforderung an die Konkursgläubiger, ihre Forderungen innerhalb einer bestimmten Frist anzumelden;
 - 5a. die Aufforderung an die Aussonderungsberechtigten und Absonderungsgläubiger an einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion, ihre Aussonderungs- oder Absonderungsrechte innerhalb der Anmeldefrist geltend zu machen;
 6. eine kurze Belehrung über die Folgen einer Versäumung der Anmeldefrist;
 7. Ort und Zeit der allgemeinen Prüfungstagsatzung.
- (3) Die erste Gläubigerversammlung ist in der Regel nicht über 14 Tage, die allgemeine Prüfungstagsatzung in der Regel auf 60 bis 90 Tage nach der Konkurseröffnung und die Anmeldefrist in der Regel auf 14 Tage vor der allgemeinen Prüfungstagsatzung anzuordnen.